

4. Bibliographie der Schriften

In: A.H.Francke, Oeffentliches Zeugniß Vom Werck / Wort und Dienst Gottes /. [Bd 1.] Halle 1702. S. [173] - 236.

Ordnung Und Lehr=Art/ Wie selbige in denen zum Waysen=Hauße gehörigen Schulen eingeführet ist / Worinnen vornemlich zu befinden/ Wie die Kinder in und ausser der Schul in Christlicher Zucht zu ...

Francke, August Hermann

1702

Was von denen Informatoribus zu observiren.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

V.

Soll Er die neu-ankommende Kinder anweisen/ in welche Schu- ^{Anweisung der}
le sie gehen sollen/ und sie ermahnen/ denen Præceptoribus mit ei- ^{neuen Kinder.}
nem Handschlag Gehorsam zuzusagen/ und fleißig die Schule zu be-
suchen.

VI.

Soll Er denen Præceptoribus in gebührender Zucht beystehen/ ^{Disciplina.}
und wenn einige wichtige Klage über ein und ander Kind geführet
wird/ in seiner Gegenwart bestraffen lassen.

VII.

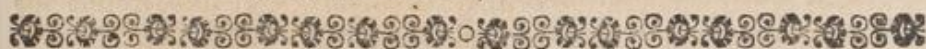
Soll Er wöchentlich mit denen sämtlichen Præceptoribus zu ei- ^{Conferenz.}
ner gewissen Zeit Conferenz halten/ und dabey mit ihnen singen und
beten/ und nach Gelegenheit sie so wol in genere als in specie ihrer
Pflicht erinnern.

VIII.

Damit die Kinder erwecket werden/ soll Er monatlich in einer ^{Examen spe-}
Schule nach der andern ein kurz Examen speciale halten/ und denn ^{ciale.}
nach etlichen Monaten mit Vorwissen des Directoris ein Examen
generale anstellen.

IX.

Und damit alles desto besser beobachtet werde/ soll er/ wo mög- ^{Vice-Inspe-}
lich/ auch einen oder mehr Vice-Inspectores haben/ die mit Ihm ^{ctores.}
gleiche Treu und Fleiß anwenden sollen.



Was von denen-Informatoribus zu ob- serviren.

I.

Sollen die Informatores fürnemlich und in allen Dingen ^{Der Hauptz}
auff den Hauptzweck sehen/ nemlich die Kinder zu einem Zweck ist wohl
wahren lebendigen Erkantniß Gottes und ihres Heylandes ^{zu beobachten.}
Jesu Christi zu bringen/ und dahero gewiß wissen/ daß ei-
ne jegliche Seele/ die man ihrer Pflege anvertrauet/ ihnen
auff ihre Seele gebunden wird; also/ daß Gott einesjeglichen Kindes
Blut von ihrer Hand fordern werde/ so durch ihre Schuld und muth-
willige Verwahrlosung verlohren gehet.

Sf 2

II. Dan

II.

Prüfung sein
selbst ist cons
nöthen.

Dannhero soll sich ein jeglicher wohl prüfen / ob er selbst einen rechtschaffenen Grund in seinem Christenthum geleyet / also / daß die Jugend nicht allein den Anfang Christlicher Lehre von Ihme fassen / sondern auch ein Exempel und Fürbild / dem sie nachfolgen können / an ihm haben mögen / und er alles sein Thun und Lassen nicht allein für Augen / als den Menschen zu gefallen / sondern als vor dem Angesichte Gottes / in der Wahrheit führe: Allermassen auch keiner zu einer Information gezogen wird / als zu dem man ein solch Vertrauen hat. Verstelllet er sich dann eine zeitlang in eine äußerliche Schein = Frömmigkeit / so wird er selbst desto schwerere Verantwortung haben.

III.

Wo ein guter
Grund ist /
fällt die Nied-
rungs = Art hin-
weg.

Wann der Grund eines rechtschaffenen Christenthums bey ihnen fest geleyet ist / so werden sie dann auch nicht Niedrings = Art an sich haben / die nur das ihre suchen / und es für eine Last achten / daß sie an der Jugend arbeiten / sondern werden rechte und getreue Hirten ihrer anvertrauten Lämmer seyn / eingedenck / wie sie hier an denselben arbeiten / so werden sie an jenem Tage den Gnaden = Lohn von ihrem Erzhirten Christo Jesu empfangen / dessen sie sich selbst berauben werden / wann sie ihre Schul = Arbeit ungerne / als eine Fröhne / und nicht mit Lust / treulich und fleißig / ohne alle Absicht auff einigen Lohn / allein zur Ehre Gottes / und der Kinder Besten verrichten.

IV.

Glaube und
Gebeth.

Sie sollen bey ihrer anvertrauten Arbeit / ihr Vertrauen nicht auff eigene Kräfte und Geschicklichkeit / sondern bey aller anzuwendenden Treue / auff Gottes kräftigen Beystand und Segen einig und allein setzen: und daher die Kinder gleichsam auff ihrem Herzen zum stetigen Gedächtnis vor Gott tragen / und in allem ihrem Gebet für deren ewige Wohlfahrt herzlich ringen / und Gott um das Gedenken zu ihrer Arbeit demüthiglich anrufen.

V.

Väterliches
Gemüth.

Weil auch insgemein zu geschehen pfleget / daß die meisten aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe / das Gute mehr durch scharffe äußerliche Zucht zu erzwingen / als ihre Anvertrauten recht im Geist der Liebe zu fassen / und mit väterlicher Treue / Gedult und Langmüthigkeit / ihre Herzen zum guten zuneigen / und also nicht Zuchtmeister / sondern Väter zu seyn suchen / wie denn sonderlich bey

den annoch jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre Christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird: als haben die Informatores Gott inständiglich und demüthiglich anzuflehen/daß er ihnen einen solchen Vater-Sinn gegen die anvertraute Jugend in ihre Herzen geben/ und alles ungebrochene Wesen und Härteigkeit von ihnen nehmen wolle/ dabey sie denn gewiß den Segen Gottes erfahren werden; bevorab/ wenn sie nebst solchem Vater-Herzen gegen die Kinder/ auch eine rechte brüderliche Liebe selbst gegen einander haben/ daß sie gerne einer von dem andern lernen/ und sich erinnern lassen/ und also das Werck der Erziehung der Jugend in recht Christlicher Einmüthigkeit führen. Und sollen sie aus eben demselben Grunde nicht mürrisch noch unfreundlich/ sondern liebevoll/ jedoch ernsthaftig gegen die anvertraute Jugend sich bezeigen/ und vielmehr durch solchen Weg/ als durch stürmen und poltern die Jugend zur gehörigen Stille zu bringen/ trachten. Wie sie denn auch solche unparthenische väterliche Liebe lehren wird/ daß sie unter denen Kindern keinen Unterscheid machen/ sondern es mit einem so gut/ als mit dem andern meynen/ und eines sowol als das andere treulich lehren/ vermahnen/ bestrafen/ wie auch mit aller Gedult tragen. Keinesweges aber würde mit solcher väterlichen Liebe übereinstreffen/ wenn sie Kinder etwa aus Ungedult Ochsen/ Esel/ Narren &c. heißen/ oder ihnen sonst übele Namen geben/ und unanständige Redensarten gebrauchen wolten/ davon sie auch keine wahrhaftige Besserung zugewarten haben werden.

§. VI.

Dahero sollen sie zwar mit väterlicher Zucht und liebevoller Sorgfalt über die Seelen der Kinder wachen/ und an ermahnen und straffen nichts ermangeln lassen; jedoch so viel immer möglich ist die Zückerziehung nicht mit Strenge und Härteigkeit führen/ noch dem affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren/ sondern sollen mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen/ und also den Glauben in ihnen zuerwecken/ und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes sammt einer kindlichen Furcht für Gott in ihren Herzen zu pflanzen.

In der
Scharffe ist
Behutsamkeit
zugebrauchen.

§. VII.

Die Ruthe sollen sie nicht gebrauchen/ wo nicht zum wenigsten drey mal eine Warnung und mündliche Bestrafung vorhergegangen/ oder eine offenbare Bosheit gespüret worden/ da denn die Kinder nicht

eben umb des Lernens / sondern vornemlich um der Bosheit willen und sonderlich / wenn sie lügen / zubestraffen. Doch sollen die Præceptores auch die Ruthe in solchem Fall mit maffe gebrauchen / daß die Kinder nicht durch allzu strenge Zucht ganz abgeschreckt werden ; sollen auch den Kindern vorher ihr Verbrechen fein recht fürhalten / daß sie wissen / warum sie gestraft werden / auch wenn eine sonderliche Bestrafung einer begangenen Bosheit fürgenommen wird / solches andern zum Exempel fürstellen / bezeugend / wie ungern man sie also mit der Ruthe straffe / und wie viel lieber man die Ruthe gar wegwerffen wolte / wenn sie nur mit Worten sich wolten ziehen lassen. Sie sollen sie auch nach der gebrauchten Zucht die Hand geben / danck sagen und Besserung angeloben lassen.

§ IIX.

Vor der Bestrafung solle man sich Gott befehlen. Vor der nöthigen Bestrafung sollen sie zu Gott herzlich seuffzen / daß er ihnen dazu die nöthige Weißheit gebe / damit sie solche nicht aus fleischlichem Zorn / sondern in erbarmender Liebe / als Väter / verrichten mögen / und daß er auch dazu seinen Segen und Gedenken geben wolle / damit der gesuchte Endzweck / nemlich der Kinder Besserung / möchte erhalten werden.

§ IX.

Erinnerung ist mit Sanftmuth anzunehmen. Soltten sie aber etwan hierinnen der Sache zu viel gethan haben / und deswegen erinnert werden / sollen sie es sanftmüthig annehmen / und vorsichtiger werden / nicht aber etwa es hernach noch ärger machen / und die Kinder es entgelten lassen.

§ X

Estraffe der groben Verbrechen. Wenn aber ein und ander Kind etwan was grobes pecciret / sollen die Præceptores es in ein Büchlein umständlich aufschreiben / und es bey der Visitation / so wöchentlich geschieht / dem Inspectori zeigen / damit die Bestrafung nach dessen Anordnung / nebenst einer öffentlichen Erinnerung geschehen / und es also bey den Kindern einen desto größern Nachdruck geben möge.

§ XI.

Unzeitiges Lob ist zu unterlassen. Was aber die Kinder betrifft / welche sich wohl anlassen / sollen die Informatores dieselbigen nicht mit unzeitigem Lobe stolz machen / wodurch sie alles Gute in ihnen verderben würden / sondern sollen ihnen desto öftters / und mit desto mehrerer Liebe und Freundlichkeit / die herrlichen Verheißungen / welche die Gottseligkeit hat / beydes in diesem und

und in jenem Leben / für augen mahlen / wie nicht weniger die hergliche Liebe so Christus gegen die Kinder hat / damit sie zu einer herglichen Gegen-Liebe jemehr und mehr erwecket / und dadurch ferner aufgemuntert werden / sich mit Lust und Freuden zur Kirchen und Schulen zuhalten / und allen Gehorsam zuverweisen : wiewol durch dergleichen Evangelische Gründe auch die Ungezogenen zum Guten anzufrischen sind.

XII.

Von denen Lüsten der Jugend sind insgemein alle Kinder / jedoch insonderheit diejenigen / bey welchen sich dieselbigen bey ihren heran-nahenden Jünglings-Jahren am meisten zu äußern anfangen / mit aller Sorgfältigkeit abzumahnem / damit beyzeiten der Grund einer warhafftigen Verläugnung alles ungöttlichen Wesens / in ihren Seelen gepflancket werde. Es ist ihnen zu dem Ende / sonderlich aus dem Grunde des Göttlichen Worts zu zeigen / wie sie in der Welt nichts verläugnen können / das sie nicht in Christo viel herrlicher sölten wieder finden: damit sie von der Beschaffenheit des wahren Christenthums zugleich einen rechten Grund erlangen mögen.

Vor den Lüsten der Jugend sollen sie treulich warnen.

XIII.

Wieweil es auch leider öfters zu geschehen pfleget / daß sich die Kinder / wenn sie etwas Böses thun / auf das Exempel ihrer Eltern / oder derer / die an Eltern Statt sind / beruffen / so haben die Informatores in solchem Fall ihnen vorzustellen / daß man Gottes Wort zur Richtschnur seines ganzen Lebens / und unsern Heyland zu einem Exempel und Vorbild alles seines Thuns und Lassens vorzustellen habe: dabey sie denn insgemein für böse Exempel zu warnen / die Eltern aber bey denen Kindern nicht zu verkleinern sind; vielmehr mag ihnen dabey allemal gezeiget werden / wie sie sich sonst gegen ihre Eltern zu verhalten haben.

Wie die Kinder der gegen die Eltern sollen gesinnet seyn.

XIV.

Sie sollen die Kinder auch fein in Moribus und guten Eitten unterrichten und lehren / wie sie sich gegen andere Leute fein ehrerbietig zu bezeigen haben /

Von Moribus.

XV.

Denen Kindern / die sonst vor den Thüren betteln gegangen sind / oder noch gehen / muß fleißig inculcirt werden / wie hochnöthig es sey / daß sie ja nicht ihr Lebenlang das Bettel-Brod essen / sondern etwas nützlich-

Von Betteln Kindern.

nütliches lernen/ damit sie ihrem Nächsten dienen/ und ihr Leben nach dem Willen Gottes führen: dazu ihnen dann auch Hoffnung gemacht werden kan/ daß man sich ihrer annehmen wolle/ sie auf ein gutes Hand-werck zu bringen/ wenn sie Gott fürchten und fleißig lernen. Auch kan man ihnen je zuweilen einige Exempel erzehlen/ wie arme Kinder nützliche und gute Leute worden/ auch von GOTT wohl im Leiblichen geseegnet seyn.

§ XVI.

Von den Sünden des Bettlers/ Standes Es ist auch nöthig/ daß man ihnen fleißig vorstelle/ was für Sünden mit dem Betteln begangen werden. S. E. wenn es nicht aus Noth geschehe/ oder wenn der Mensch durch Betteln Geld und Gut zusammen gedencke/ oder das Gesammelte liederlich durchbringe/ oder aus dem Betteln ein Hand-Werck mache/ oder dadurch versäume in die Schule und Kirche zu gehen/ oder wenn einem am Stücke Brod mehr gelegen/ als am Wort Gottes.

§ XVII.

Die aber nicht allzugenu zu erzehlen seyn. Doch sollen die Sünden/ so unter dem Betteln pflegen vorzugehen/ nicht allzu special erzehlet werden/ damit nicht einige aus solcher Erzählung das Böse erst lernen/ und es auch so machen/ wie es ihnen erzehlet worden. Gottes Werck mag man herrlich preisen/ aber von den Wercken des Teuffels muß man gar behuttsam reden. Denn der Zunder dargu ist in dem menschlichen Herzen/ da es leichtlich fängt.

§ XIX.

An den Bettelkindern solle sonderlich gearbeitet werden. Es sollen auch die Informatores mit Fleiß darauff sehen/ daß insonderheit die Bettel-Kinder fein beyzeiten einen guten Grund der Christlichen Lehre fassen/ weil man ihrer nicht allzuwohl versichert ist/ wie lange sie solch Schul-gehen continuiren werden.

§ XIX.

Die instruction muß genau beobachtet werden.

Es sollen sich die Informatores in allen Stücken nach der ihnen fürgeschriebenen Schul-Ordnung und Instruction richten/ und nichts nach eigenem Gefallen ändern/ wenn sie aber meynen/ daß in einem und dem andern etwas verbessert werden könnte/ mögen sie solches zu Papier bringen/ und dem Inspectori überreichen; welcher in der wöchentlichen Conferenz auch die andern Informatores darüber vernehmen/ und wenn nichts erhebliches dagegen eingewendet wird/ solch es dem Directori zu eröffnen hat/ damit die nöthig oder nützlich befundene Aen-

Veränderung mit dessen Consens introduciret / auch um der Nachkommen willen / bey der Schul-Ordnung annotiret werde.

§ XX.

Das Gebet / womit / laut der Schul-Ordnung / jedesmal der Anfang und Beschluß zu machen ist / soll mit rechtschaffenen Ernst / und solle eysrig in gehöriger Stille verrichtet / und niemals zu lang gemachet werden. Das Gebet
seyu.

§ XXI.

Sie sollen auch ein Register der Kinder halten / und dabey schreiben / wann und zu welcher Zeit sie in die Schule aufgenommen / wie sie heißen / wer ihre Eltern / wie alt sie seyn / was sie gekont haben / als sie in die Schule gekommen re. ingleichen sollen sie auch aufschreiben / wenn sie gar aus der Schule bleiben und Abschied nehmen / was sie bißhero gelernt ; welches alles füglich in eine Tabell gebracht werden mag / die bey dem Examine vorzuzeigen ist. Register der
Kinder.

§ XXII.

Auch haben sie Gott um Weisheit anzurufen / die Gemüther der Kinder kennen und unterscheiden zu lernen / damit sie desto besser wissen / wie sie ein jedes gewinnen / und gelinder oder schärffer damit umgehen sollten ; auch damit sie die Fähigkeit der ingeniorum, und worzu sonderlich ein jegliches Kind geschickt seyn möge / erkennen / und man die Gaben so Gott in ein jegliches gelegt / recht erwecken / und zum gemeinen Nutzen anwenden könne. In dem Examine haben sie dann ein judicium über eines jeglichen Kindes Gemüth und Ingenium, dem im vorigen §. benannten Register beizufügen / welches dann der inspector Scholæ nach gehaltenem Examine ordentlich und fleißig beyleget. Die Gemüther
der Kinder
müssen erkannt
werden.

§ XXIII.

Sie sollen aber / so viel möglich ist / dahin arbeiten / daß die Kinder nicht nur die bloßen Worte des Catechismi und der Biblischen Sprüche hersagen lernen / sondern daß sie auch den rechten Verstand von einem jeglichen fassen : auch sollen die Præceptores allemal fleißig auf die Ausübung dringen / und den Kindern wohl inculciren / daß das Wissen nicht genug sey / sondern / daß ihr ganzes Leben damit übereinstimmen müsse. Der Verstand
und die Ausü-
bung des Er-
lerneten ist zu
inculciren.

§ XXIV.

Auch sollen sie wohl auf die Kinder acht haben / daß sie nicht undeutlich / stammelnd / mit abgestümmelten Worten / allzugeschwin- Die Fehler der
Sprache

an Kindern zu
verhüten.

de. c. beten / oder den Catechismus hersagen / dieweil sie durch der-
gleichen Fehler am rechten Verstande und Gebrauch des Wortes
Gottes sehr gehindert werden.

§ XXV.

Die Bücher
bey handen
zu behalten.

Es soll in den Classen der Armen = Schule kein Kind ein Buch
mit nach Hause nehmen/sondern ein jedes Kind empfähet in der Schulen
sein Buch/und wenn es ein anders gebraucht/ giebt es das vorige dem
Præceptor wieder / und empfähet von ihm darauf das andere; Und
wenn die Schule aus ist/oder ein Kind veniam bittet/heraus zu ge-
hen / fordert der Præceptor von demselben sein Buch wieder ab / und
verwahrt nach geendigter Schule alle Bücher in dem Schrancke/und
lieget dem Præceptor ob/wohl darauf zu sehen / daß ja keines davon
komme. Daher ihm auch bey seinem Antritt solche vom Inspectore der
Schulen übergeben werden / er auch bey dem Abschiede dem Inspectori
dieselben wieder überantworten muß.

§ XXVI.

Der Kinder
eigne Bücher
werden zurück
geschickt.

Dahero wenn auch die Kinder in die Armen = Schule kommen/welche
ihre Bücher mitbringen/so saget man ihnen/daß sie nur solche künftig zu
Hause lassen/und daselbst darinnen lesen sollen/und daß man ihnen in
der Schule schon die nöthigen Bücher geben werde.

§ XXVII.

Beim Abschied
werden die
Bücher mit-
gegeben.

Jedemnoch wenn ein Kind seinen ordentlichen Abschied nimmt
aus der Schulen/(es seyen Mägdgen oder Jungen) da es nemlich so
weit erwachsen / daß es zur Haus = Arbeit oder auf ein Handwerk ge-
than werden soll/so werden ihm seine Bücher/ein Catechismus/Psal-
ter und Neu = Testament von dem Inspectore der Schulen/mitge-
geben/ solche zu behalten; Welches denn vom Inspectore aufgezeich-
net/ und demnach vom Præceptore bey seinem Abschiede nicht wieder
gefordert wird.

§ XXVIII.

Wie es mit
dem Abschied
zu halten.

Es soll aber ein solches Kind von seinen Præceptoribus / dem
Inspectore der Schulen / und seinen Seelsorgern ordentlichen
Abschied nehmen / und sich für die gute Zucht und Unterweisung be-
danken. Darauf soll es der gegenwärtige Præceptor erinnern
des Guten / das es bißhero gehöret / es treulich ermahnen /
daß es also glauben und leben wolle sein Lebenslang / und sich
solches zusagen und angeloben lassen. Dann soll der Præceptor alle Kinder
aufstehen, heißen/und mit den Kindern ein herzlich Gebet zu Gott ver-
richten/

richten/für dieses Kindes zeitliche und ewige Wohlfahrt/und daß Gott alle Christliche Kinder = Zucht ferner aus Gnaden segnen wolle. Zuletzt soll der Præceptor das Kind ermahnen/ob es gleich aus der Schulen bleibe / doch die öffentliche Catechisation in der Kirche nicht zu verlassen/sondern derselbigen fleißig beizuwohnen / daß es das Gute nicht wieder vergesse / so es in der Schule gelernt.

§ XXIX.

Es sollen die Kinder einer jeglichen Schule so wol täglich in die Bet = Stunden und Catechisation als auch Sonntags und zu anderer Zeit in die Predigten von denen Præceptoribus geführt werden/die sie also ordentlich in die Kirche bringen/zur Stille und Aufmerksamkeit mit Vorhaltung der Allgegenwart Gottes anmahnen / und wohl acht haben sollen/daß sie fein beisammen bleiben/und nicht neben der Kirchen hingehen. Auf den Sonntag/nach der Nachmittags = Predigt/soll ihnen nach Anweisung der Schul = Ordnung/ehe sie in die Bet = Stunde gehen/etwas erbauliches aus Gottes Wort/oder eine geistliche Historie/vorgetragen werden.

Die Kinder müssen vom Præceptore in die Kirche geführt werden.

§ XXX.

Diejenigen/welche die Kinder zur Kirche führen/sollen auch in der Kirche / so wol in der Bet = Stunde / als unter der Predigt/ bey ihnen bleiben/und sie zur Aufmerksamkeit anhalten/ (auch wenn die Catechisation aus ist / sie auf die kleinen Bänckgen nieder sitzen lassen) und verhüten/daß keiner davon gehen / oder sonsten muthwillen treiben möge.

auch sollen die Præceptores bey ihnen bleiben.

§ XXXI.

Es sollen die Præceptores kein Kind ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris in ihre Schul aufnehmen / haben auch allezeit/ doch sonderlich des Montags fleißig darauf zu sehen/daß keine Kinder aus des Rectoris Schule ausbleiben/und sich unter ihre Kinder mengen/ als worüber sich jene möchten zu beschweren haben. Sollen demnach/ wann sie sehen/daß ein Kind kommet/so sie vorhin noch nie gehabt/solches genau examiniren / und nach dem sie befinden/daß es vorhin in eine von beyden Ordinari = Schulen gegangen/solches keines weges annehmen / sondern gleich wieder nach Hause schicken.

Kein Kind ist ohne Vorwissen des Inspectoris aufzunehmen.

§ XXXII.

Die Præceptores sollen sich ein jeder in seiner Classe ein wenig vor dem Schläge einfinden / und da erwarten / biß sich die Kinder

Die Præceptores sollen sich vor dem Schlag sammeln einfinden.

sammeln/und dadurch verhüten/das die Kinder nicht/ehe die Schul an-
gehet/ allerley Muthwillen unter einander/ entweder auf dem Hofe/
oder in den Classen verüben.

§ XXXIII.

Keine unge-
ziemende Frey-
heit ist den Kin-
dern zu vers-
tatten.

Es sollen sich die Præceptores ja mit allem Fleiß hüten/das sie
den Kindern in der Schule nicht ungeziemende Freyheit gestatten. z. e.
wenn sie etwas mit den Vördersten vorhaben / das die Hintersten
nicht plaudern/oder sonst muthwillen treiben/ Obst essen zc. welches
zu verhüten/die Præceptores sich so viel mehr in acht nehmen sol-
len/das sie nicht neben der Information auch andere Dinge vorneh-
men / z. e. zu schreiben/ oder in einem Buche zu lesen zc. als welches
den Kindern Anlaß giebt/ihrer theils auch andere Dinge vorzunehmen/
oder doch unachtsam zu seyn.

§ XXXIV.

Wann die Kin-
der aussen blei-
ben.

Wenn ein Kind ausbleibet/soll der Præceptor bald hinschicken/und
bey den Eltern/oder im Hause/da das Kind ist/nachfrage thun lassen/was
die Ursache des Ausßen- Bleibens ist.

§ XXXV.

Die Eltern
sind auch zu
besprechen.

Wenn man mercket /das die Eltern ihre Kinder ohne noth von
der Schule abhalten/sollen die Præceptores dieselben besuchen/ihnen
freundlich zureden/ damit sie ihre Kinder an ihrer geistlichen Wohl-
fahrt und an ihrem Lernen nicht hindern/ sondern desto fleißiger in die
Schule schicken mögen. Sie/die Præceptores sollen auch ohne dem
Gelegenheit suchen/die Eltern zubesuchen/und nachzufragen/wi: die Kin-
der sich zu hause verhalten/ob sie auch ihre Sprüche beten/ gehorsam
seyn zc. welches / wenn es geschieht / bey Eltern und Kindern seiner
herrlichen Nutzen hat/und manchem Mißverstände zwischen Eltern und
Præceptoribus,so gar leicht entstehet/vorgebeuet werden kan.

§ XXXVI.

Wochen- Pre-
digen zu be-
suchen.

Wenn eine Wochen- Predigt ist/solle es den Kindern des Ta-
ges vorher mit Fleiß angesaget werden / das sie vor der Predigt sich
mit einander in der Schule einfinden/ damit allda der Morgen-Ge-
gen mit ihnen zuvor könne gebetet/und sie denn von den Præceptoribus
in die Kirche geführt werden/wie sonst in die Bet- Stunden. Nach der
Predigt sollen sie denn von den Præceptoribus wieder ordentlich in
die Schule geführt/ und noch eine Stunde unterrichtet werden.

§ XXXVII.

Sonntags
Predigten.

Des Sennabends kan ihnen gleichfalls angesaget werden/das
sie

sie sich des Sonntags frühe gleicher weise vor der Predigt einfinden/ und sich in die Kirche führen lassen. Ob sie denn gleich wegen mancherley häußlicher Umstände nicht alle kommen/noch strenge dazu anzuhalten seyn / soll dieses doch auch mit wenigem / so gut es seyn will / beobachtet werden.

§ XXXVIII.

Wo etwan bey Kindern unterschiedliche Præceptores sind / und etwan von einem was versehen wird / welches ihm der andere gern sagen will/hat man sich in acht zu nehmen / daß solches nicht in Gegenwart der Kinder geschehe.

Ein Præceptor solle den andern nicht prokurieren.

§ XXXIX.

Wenn etwan ein Jahrmarkt einfällt / ist nöthig / daß man die Kinder vorher ermahne/ nicht aus der Schule zu bleiben/noch etwan bey Markt-Schreyern sich finden zu lassen/ noch in Comoedien zu gehen / sondern sich für allem Bösen zu hüten.

Jahrmarkt.

§ XL.

Wenn hohe Fest-Tage eintreffen / soll man vorher die Kinder auch fleißig ermahnen/sich nach den Feiertagen gleich wieder einzustellen/und nicht deswegen die ganze Woche aus der Schule zu bleiben.

§ XLI.

Auch hat man dahin zu sehen/daß man die Kinder /so viel immer möglich seyn will/von solchen Gelegenheiten abhalte/wo sie etwa unter andere böse Buben gerathen und zum Bösen verleitet werden können/wie denn oft geschieht bey Kirch-messen/Handwercks-Essen/und andern Gelagen.

Verhütung böser Gesellschaft.

§ XLII.

Es soll auch in einer jeden Schule alles fein reinlich und ordentlich gehalten/des Winters auch das Feuer wohl in acht genommen/und das Gemach in mäßiger und gelinder Wärme gehalten werden.

Reinlichkeit.

§ XLIII.

Es sollen alle Præceptores der wöchentlichen Conferenz fleißig beywohnen/und ohne die höchste Noth nicht davon bleiben/ihr wöchentliches Schul-Geld aber des Sonnabends zu einer gewissen Stunde abholen.

Conferenz.

§ XLIV.

Es soll kein Præceptor ohne Vorwissen des Inspectoris etwa verreisen/noch auch ohne dessen Consens einen andern an seine Stelle bestellen.

Vom Verreisen.

§ XLV.

Wenn ein und ander Præceptor seine Information aufgibt/so soll er mit denen Schul-Kindern/die er bisher informiret / nochmals herzlich beten/und sie segnen,

Vom Valediciren.